

Infobrief für Anleitende in der studienintegrierten Praxisphase in den Studiengängen Soziale Arbeit und Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik an der katho, Standort Münster (Vollzeitstudiengang)

20. Oktober 2026

Sehr geehrte Anleiter_innen,

mit diesem Infobrief möchten wir Sie über die wichtigsten Eckpunkte und Rahmenbedingungen zur Praxisphase in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit und Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik an der Katholischen Hochschule (katho) in Münster informieren. Diese Ausführungen beziehen sich nur auf Studierende in den regulären „Vollzeit-Studiengängen“ und nicht in den dualen Studiengängen. Schon jetzt möchten wir uns sehr herzlich bei Ihnen bedanken, dass Sie den Studierenden einen wichtigen Einblick in Ihre Berufspraxis geben und Zeit sowie Engagement für die Qualifizierung zukünftiger Fachkräfte einsetzen. Vielen Dank dafür im Voraus.

Sollten Sie zur Praxisphase an sich oder zu weiteren Kooperationen mit der katho, Standort Münster Fragen haben, kontaktieren Sie sehr gern das Praxisteam. Dieses besteht aus:

Praxisbeauftragte Soziale Arbeit

Prof. Dr. Judith Haase

Telefon: 0251-41767-68

E-Mail: j.haase(at)katho-nrw.de

Praxisbeauftragte

Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik

Prof. Dr. Sabine Schäper

Telefon: 0251-41767-29

E-Mail: s.schaeper(at)katho-nrw.de

Praxisreferentin

Sarah Althöfer

Telefon: 0251 41767-86

E-Mail: s.althoefer(at)katho-nrw.de

Zudem finden Sie auf unserer Homepage weitere Informationen und Dokumente (<https://katho-nrw.de/fuer-die-praxis/angebote-fuer-die-praxis-fachbereich-sozialwesen-muenster>). Wir freuen uns, wenn Sie diese Informationen und den Infobrief auch an interessierte Kolleg_innen weiterleiten.

Mit besten Grüßen
das Praxisteam der katho, Standort Münster

Katholische Hochschule
Nordrhein-Westfalen

Abteilung Münster

Piusallee 89
48147 Münster

Abteilung Aachen
Robert-Schuman-Straße 25
52066 Aachen

Abteilung Köln
Wörthstraße 10
50668 Köln

Abteilung Paderborn
Leostraße 19
33098 Paderborn

Hochschulleitung
Zentralverwaltung
Wörthstraße 10
50668 Köln

1. Rahmenbedingungen

Die Studierenden der katho, Standort Münster absolvieren in den regulären „Vollzeit“-Studiengängen im Rahmen ihres Bachelorstudiums eine begleitete Praxisphase im Umfang von insgesamt 100 Tagen. Die Kernzeit der Praxisphase liegt im 5. Studiensemester (Wintersemester). In Einzelfällen werden Praxiszeiten schon im 4. oder erst im 6. Semester absolviert. Die Studierenden sind i. d. R. vier Tage die Woche in einer sozialen Einrichtung und werden dort von einer **Fachkraft angeleitet**. Darüber hinaus finden einmal wöchentlich ein **Begleitseminar** und alle zwei Wochen eine **Supervisionssitzung** an der Hochschule statt. Die Praxistage entsprechen einem Vollzeitäquivalent und somit einer täglichen Arbeitszeit von durchschnittlich 8 Stunden. Hieraus ergibt sich eine Gesamtzeit in der Praxisstelle/ in den Praxisstellen von 800 Stunden (100 Praxistage x 8 Stunden).

Durch unterschiedliche Arbeitszeitmodelle, Mehrarbeit, Wochenenddienste, Fehlzeiten usw., kann die tatsächliche Zahl der Praxistage und der Stunden pro Arbeitstag geringfügig abweichen. Die durchschnittlich 800 Stunden müssen vollständig geleistet werden.

Für die Begleitseminare und die Supervision stellen die Einrichtungen Studierende frei, diese Zeiten zählen laut Sozialberufenerkennungsgesetz aber nicht als Arbeitszeiten für die geforderte Anzahl der Praxistage. Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Projekte und Begleitprozesse in der Praxis sind jedoch als Teil der Arbeitszeit einzuplanen, damit Studierende während der Praxisphase nicht weit über das übliche Wochenstundenkontingent hinaus arbeiten. Die Erarbeitung des Abschlussberichts zur Praxisphase ist dagegen nicht Teil der Arbeitszeit, da der Bericht die Prüfungsleistung für das entsprechende Modul darstellt.

2. Praxiszeiten

Integration von Praxistätigkeiten in die Praxisphase

Wenn Studierende bereits während des Studiums im Zuge einer Nebentätigkeit in einer Organisation mit für die Profession typischen Arbeitsabläufen und Tätigkeiten beschäftigt sind, ist eine Integration von Praxistagen möglich.

Die Tätigkeit während der Hauptzeit der Praxisphase im 5. Semester sollte sich von der Nebentätigkeit unterscheiden, um die Differenz zwischen der Nebentätigkeit und der Hauptpraxisphase mit der stärkeren Adressierung als hochschulisch qualifizierte_r Heilpädagog_in/ Sozialarbeiter_in zu erfahren. Die anzurechnende Tätigkeit umfasst maximal 30 % der zu erbringenden Praxiszeit in der Nebentätigkeit (d.h. max. 30 Tage oder max. 240 Stunden), während mindestens 70 % dieser Zeit (d.h. mind. 70 Tage oder mind. 560 Stunden) in der anderen Praxisstelle in der „Kernzeit“ der Praxisphase im 5. Semester absolviert werden.

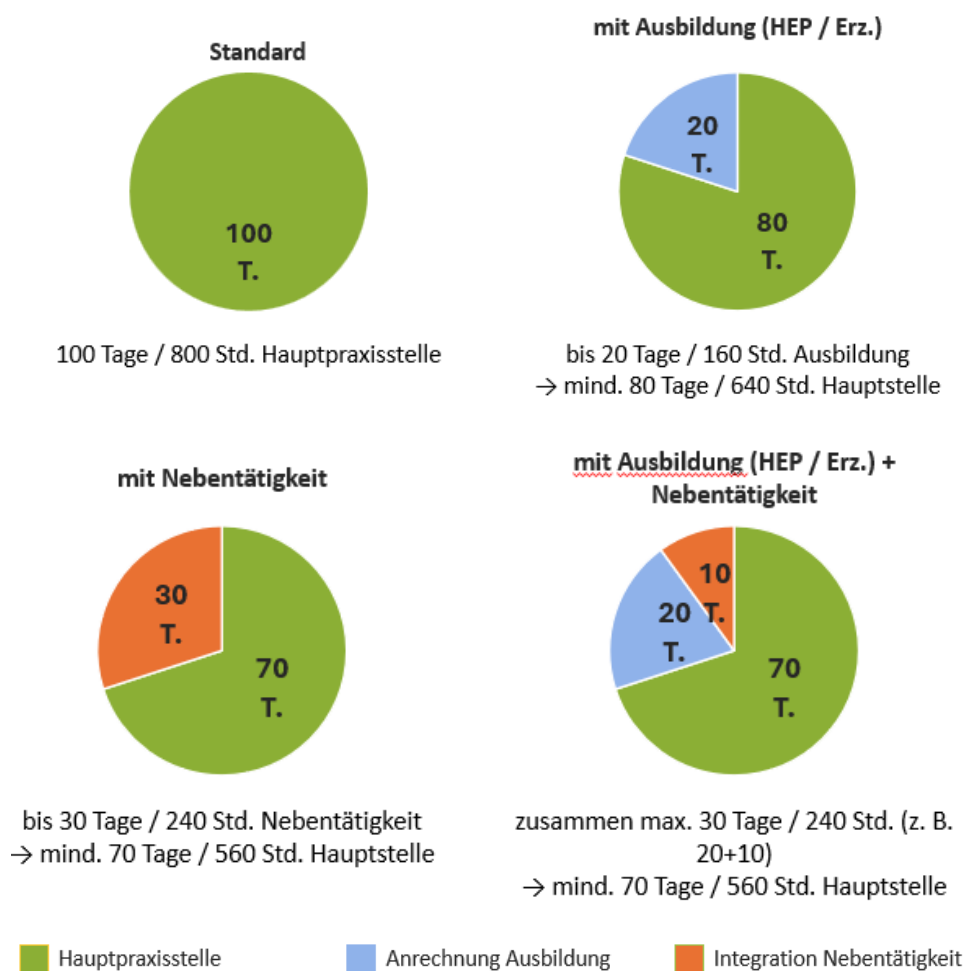
Die Studierende schließt für die anzurechnende Tätigkeit mit der jeweiligen Nebenjobeinrichtung einen (weiteren) Praxisvertrag ab und vereinbart dort, dass für die anzurechnende Tätigkeit eine fachlich geeignete Fachkraft die Anleitung übernimmt. Eine Integration von Nebentätigkeiten kann frühestens ab dem 4. Semester beginnen, da erst hier die Begleitung durch die Hochschule beginnt, und längstens bis ins 6. Semester fortgeführt werden.

Anrechnung von Praxiszeiten aus der Ausbildung zum_zur Heilerziehungspfleger_in oder Erzieher_in

Das Sozialberufeserkenntnisgesetz ermöglicht es, dass Studierende mit einer entsprechenden fachschulischen Ausbildung Praxiszeiten aus ihrer Ausbildung auf die Praxisphase im Bachelor-Studiengang anrechnen können. An der katho Münster können Studierende beider Bachelor-Studiengänge einen Einzelantrag an die Hochschule stellen und bis zu 20 Praxistage aus der Ausbildung anrechnen lassen.

Kombination beider Varianten

Bei einer Kombination beider Varianten (Integration von Praxistätigkeiten und Anrechnung von Praxiszeiten aus der Ausbildung) sind max. 30 Praxistage / 240 Stunden anrechenbar. Der Kern der Praxisphase umfasst auch dann mindestens 70 Praxistage / 560 Stunden im 5. Fachsemester.



3. Aufgaben der beteiligten Akteur_innen

Die nachfolgenden Aufgaben sind auch Inhalt des Praxisvertrages, der die gemeinsame Vereinbarung für die Durchführung der Praxisphase darstellt und auf den sich alle beteiligten Akteur_innen beziehen können.

a) Praxiseinrichtung

Die **Praxiseinrichtung** verpflichtet sich insbesondere

- vor Beginn der Praxisphase eine qualifizierte Fachkraft als Praxisanleitung zu beauftragen,
- die Studierenden entsprechend dem Ausbildungsplan einzusetzen,
- den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (vor allem Begleitseminar und Supervision) zu ermöglichen,
- regelmäßig stattfindende Anleitungsgespräche durchzuführen,
- den Studierenden den Zugang zu relevanten Informationen und ggf. zu Daten für die Tätigkeit in der Einrichtung zu gewährleisten,
- nach Beendigung der Praxistätigkeit eine Bescheinigung (Nachweis über die geforderten Praxistage) sowie ein Zeugnis o. ä. auszustellen.

Anforderungen an die Praxisanleitung:

- Die Praxisanleitung in der Einrichtung verfügt über ein abgeschlossenes Studium mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter_in / Sozialpädagoge_in / Heilpädagoge_in mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss und mehrjähriger (mind. 2-jähriger) Berufserfahrung in den relevanten Praxisfeldern. In Ausnahmefällen können auch Sozialwissenschaftler_innen, Psycholog_innen und Pädagog_innen die Anleitung übernehmen. Diese Ausnahmen sind mit den Begleitdozierenden bzw. der Modulbeauftragten abzusprechen. Die Anforderungen an die Anleitung gelten für alle Bestandteile der Praxisphase.

b) Hochschule

Für die Hochschule ist die Praxisphase ein sehr zentrales Element im Studium und sehr ausschlaggebend für die berufliche Entwicklung. Um die Studierenden bestmöglich dabei zu unterstützen, gibt es neben den Erfahrungen in der Praxis zwei verpflichtende Angebote der Hochschule:

Seminare:

- Im Bachelorstudium der **Sozialen Arbeit** haben die Studierenden bereits ab dem 4. Semester ein handlungsfeldspezifisches Seminar, das sie fachlich auf die Praxisphase vorbereitet. In denselben Gruppen (max. 14 Studierende) findet während der Praxisphase im 5. Semester ein vierstündiges Begleitseminar freitagsmorgens statt.
- Im Bachelorstudium der **Heilpädagogik/Inklusiven Pädagogik** werden die Studierenden ebenfalls im 4. Semester – hier aber in handlungsfeldübergreifenden Seminaren – intensiv auf die Praxisphase vorbereitet. Während der Praxisphase haben die Studierenden das vierstündige Begleitseminar (mit max. 14 Studierenden). Es finden kollegiale Fallberatungen und der Theorie-Praxis-Transfer statt. I. d. R. finden diese Seminare donnerstagvormittags oder freitagnachmittags statt.
- Der die **Begleitdozent_in** unterstützt die Studierenden in allen inhaltlichen und fachlichen Angelegenheiten rund um die Praxisphase. Eine direkte Absprache mit der Praxisstelle findet nur bei Bedarf statt. Die Kontaktdaten der des zuständigen Begleitdozenten_in finden Sie auf dem Praxisvertrag.

Supervision:

- Die Studierenden erhalten während der Praxisphase im 5. Semester zusätzlich die Gelegenheit, in kleinen Supervisionsgruppen ihre Erfahrungen intensiv zu reflektieren. Sie lernen, das eigene berufliche Handeln im Kontext von Auftrag, strukturellen Rahmenbedingungen und Beziehungsdynamiken zu verstehen und erweitern so ihre persönliche und berufliche Kompetenz. Zudem lernen manche erstmals das Format Supervision als Reflexionsort für professionelles Handeln kennen. Die Supervision findet in Gruppen mit max. 8 Studierenden statt und ist bewusst als bewertungsfreier Raum konzipiert. Die Supervisor_innen sind externe Lehrbeauftragte und verfügen i. d. R. über eine Zertifizierung der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSv).
- Die Supervisionen finden im Studiengang der **Sozialen Arbeit** i. d. R. donnerstagsnachmittags oder freitagsmittags statt.
- Die Supervisionen finden im Studiengang der **Heilpädagogik/Inklusiven Pädagogik** i. d. R. donnerstagsnachmittags oder freitagsvormittags statt.

c) Studierende

Studierende verpflichten sich insbesondere

- einen Ausbildungsplan in Absprache mit der Praxisanleitung zu erstellen,
- die im Ausbildungsplan vereinbarten Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeiten, Arbeitsordnungen, Unfallverhütungs- und Infektionsschutzvorschriften und (institutionelle) (Gewalt-) Schutzkonzepte sowie Vorschriften über die Schweigepflicht (z. B. zu internen Vorgängen, Personalangelegenheiten und personenbezogenen Daten von Klient_innen) zu beachten.

Studierende absolvieren folgende **Prüfungsleistungen**:

- Im Studiengang der **Soziale Arbeit** führen die Studierenden ein Projekt durch, dokumentieren dieses und verschriftlichen es im Abschlussbericht. Ein Projekt ist ein (einmaliges), befristetes und zielgerichtetes Arbeitsvorhaben unterschiedlichen Umfangs und unterschiedlicher inhaltlicher wie methodischer Ausrichtung, das von den Studierenden geplant, umgesetzt und im Anschluss reflektiert wird. Die jeweilige Umsetzung ist von den konkreten Bedingungen, Möglichkeiten und Anlässen in der Praxisstelle abhängig. Zuvor wird eine Projektskizze erstellt und das Projekt von den Dozierenden bewilligt. Der Abschlussbericht (Dokumentation) wird bis Mitte März angefertigt und beinhaltet die Darstellung und Reflexion der Praxisphase sowie des Projektes. Dieser und eine anschließende Präsentation stellt die benotete Prüfung dar.
- Im Studiengang der **Heilpädagogik/Inklusiven Pädagogik** führen die Studierenden während der Praxisphase zwei Unterstützungsprozesse von Adressat_innen durch und dokumentieren diese im Verlauf der Praxisphase. I. d. R. werden zweimal 15 Einheiten durchgeführt. Eine der Fallbegleitungen wird durch Protokolle und einen Fallskizze dokumentiert. Der Abschlussbericht wird in der Regel bis Ende März erstellt, er beinhaltet die Darstellung und Reflexion der gesamten Praxisphase sowie die Falldokumentationen. Der Abschlussbericht stellt die abschließende Prüfungsleistung dar.
- Eine Bewertung der Praxistätigkeit durch die Praxisstelle ist nicht vorgesehen. Wir bitten Sie aber, den Studierenden ein qualifiziertes Arbeitszeugnis

auszustellen, das sie für ihre weiteren Bewerbungen nutzen können. Dieses Arbeitszeugnis bekommt die Hochschule nicht zur Kenntnis.

4. A bis Z mit den weiteren Informationen

Anleitungsgespräche: Die Anleitungsgespräche sollten regelmäßig stattfinden. Vereinbaren Sie daher am besten direkt zu Beginn der Praxisphase einen regelmäßigen, möglichst Zeitpunkt für diese Gespräche. Der *Ausbildungsplan* kann dabei helfen und Verbindlichkeit schaffen. Anleitungsgespräche sollten keine Tür- und Angelgespräche sein oder auf der Fahrt zu Klient_innen stattfinden, wenn auch diese natürlich wichtig sind. Inhaltlich kann es in diesen Gesprächen beispielsweise um Folgendes gehen: Rolle als Studierende im Praxissemester, Umgang mit Klient_innen, Zielvereinbarung, Entwicklung eines beruflichen Selbst-Verständnisses oder die Verknüpfung von Theorie und Praxis (z.B. das politische Mandat in der alltäglichen Praxis).

Anleiter_innen-Treffen und -Fortbildung: Jährlich findet vor oder zu Beginn der Praxisphase der Studierenden ein vom Praxisreferat organisiertes digitales Treffen für Fachkräfte, die „neu“ in der Rolle als Anleiter_in sind, statt. In diesem Treffen werden Ziele, Strukturen und Rahmenbedingungen der Praxisphase seitens der Hochschule thematisiert.

Darüber hinaus gibt es in der Regel ein Treffen mit den Anleiter_innen im Rahmen der Begleitseminare im Verlauf des Wintersemesters. Hierbei stehen fachliche Fragen, aber auch spezifische Themen der begleiteten Praxisphase im Vordergrund.

Einladungen zu diesen Veranstaltungen erhalten Sie durch die Studierenden. Des Weiteren bieten wir i. d. R. zweimal jährlich eine zweitägige Fortbildung zur Qualifizierung von Anleiter_innen im Sozialwesen in Kooperation mit der FH Münster und sozialen Einrichtungen aus der Umgebung an. Informationen dazu erhalten Sie auf der Homepage der katho oder im Weiterbildungskatalog der FH Münster.

Die Teilnahme an diesen verschiedenen Veranstaltungen ist nicht verpflichtend für Anleiter_innen. Wir freuen uns aber sehr, wenn Sie dabei sind!

Ausbildungsplan: Der Ausbildungsplan hilft dabei, die persönlichen Lernziele der Studierenden zu erarbeiten, zu strukturieren, zu formulieren, zu reflektieren und zu erreichen. Der Ausbildungsplan soll in den ersten Wochen der Praxisphase zwischen Student_in und Anleiter_in vereinbart und ausgefüllt werden. In weiteren Gesprächen (>*Anleitungsgespräche*) zwischen den Studierenden und der Praxisanleitung kann dieser als Grundlage genutzt werden.

Besuche in der Praxis: Die Begleitseminare im 4. und 5. Semester besuchen punktuell auch Einrichtungen, um einen Einblick vor Ort zu bekommen und einen Austausch zwischen der Hochschule, den Studierenden und der Praxis zu ermöglichen. Diese Termine werden individuell im Begleitseminar vereinbart.

Krankheit, Fehlzeiten, Urlaub: Ein Urlaubsanspruch besteht für Studierende während der Praxisphase nicht. Alle Fehlzeiten sind in Absprache mit der Praxisstelle nachzuholen. Im Falle einer Erkrankung haben die Studierenden die Praxisstelle unverzüglich zu informieren. Fehlzeiten in den Seminaren teilen die Studierenden der Hochschule selbst mit.

Nachtdienste: Praxiseinrichtungen können die Studierenden nicht dazu verpflichten, Nachtdienste zu übernehmen. Nachtdienste sind unter folgenden Bedingungen möglich: Die Übernahme von Nachtdiensten ist für Studierende freiwillig und muss zunächst mit den Begleitdozierenden abgesprochen werden. Studierende sollten sich individuell dazu in der Lage fühlen und die nötige Sicherheit in der Tätigkeit mitbringen. Nachtdienste können frühestens nach einer Einarbeitungszeit von 5-6 Wochen durchgeführt werden und sollten frühzeitig mit den Studierenden abgesprochen werden. Es muss bei Nachtdiensten stets die Erreichbarkeit hauptamtlicher Fachkolleg_innen sichergestellt werden. Ob Nachtdienste übernommen werden können, ist zudem von geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängig, beispielsweise von den Vorgaben der Heimaufsicht, dem Arbeitszeitgesetz oder den Leistungsvereinbarungen der Einrichtung. Die Verantwortung zur Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen liegt bei der Einrichtung.

Studierende in besonderen Lebenslagen: Die Hochschule unterstützt Studierende in besonderen Lebenslagen in allen Fragen zur Absolvierung der Praxisphase. Studierende mit Care-Verantwortung für Kind(er) oder die Betreuung oder Pflege von Angehörigen sowie Studierende mit Beeinträchtigungen benötigen im Einzelfall besondere Unterstützung in der Durchführung der Praxisphase. Die Hochschule empfiehlt Studierenden sich frühzeitig mit Fragen an die Beauftragten für Beratungen zu wenden und ggf. das Gespräch mit den Modulbeauftragten zu suchen. Zudem ist ratsam, besondere Bedarfe frühzeitig die individuellen Bedürfnisse und Anforderungen und daraus resultierenden Maßnahmen mit der Praxisstelle zu kommunizieren.

Vergütung: Eine Vergütung der studentischen Leistungen sehen wir als Hochschule als angemessen und wünschenswert an. Sofern keine Regelungen bestehen, gelten Vergütungen als Einzelvereinbarungen zwischen Studierenden und Praxisstellen. Es handelt sich bei der Praxisphase um ein integriertes Pflichtpraktikum im Rahmen des Studiums, sodass rechtlich kein Anspruch auf Vergütung besteht und die Rechtsvorschriften des Mindestlohngesetzes nicht gelten.

Versicherungsschutz: Über die gesamte Dauer der Praxistage bleibt aufgrund der Immatrikulation an der katho der Studierendenstatus erhalten. Studierende sind während des Praxiseinsatzes (im Inland) gemäß SGB VII gegen Unfall versichert. Auf Verlangen der Praxisstelle hat die_der Student_in eine der Dauer und dem Inhalt des Vertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit das Risiko nicht bereits durch eine von der Praxisstelle abgeschlossene Gruppenversicherung (Diensthaftpflicht) abgedeckt ist.

Zugang zu relevanten Informationen: Die Praxisstelle verpflichtet sich, den Studierenden Zugang zu relevanten Informationen und ggf. Daten von Klient_innen, sofern diese für ihre Tätigkeit in der Einrichtung relevant sind, zu ermöglichen. Studierende sind in der Rolle eines_einer zukünftigen Kolleg_in. Für selbstverständlich hält die Hochschule deshalb z. B. die Teilnahme an Teamsitzungen oder übergreifenden Veranstaltungen, ggf. Fortbildungen oder Teamsupervisionen (nach Absprache), Einsicht in Akten und Dokumente etc.

Kontaktieren Sie uns jederzeit bei weiteren Fragen sowie Anregungen.

Wir sind gern „in Kontakt“!

Herzlichen Dank für Ihr Engagement!